



Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften für ausländische Arbeitnehmer

gültig ab 1.1.2007

I. Steuerpflichtige Personen

1. Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuer auf Ersatzeinkünften unterliegen alle ausländischen Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Es sind dies Arbeitnehmer mit einer:

- Kurzaufenthaltsbewilligung EG / EFTA L;
- Aufenthaltsbewilligung EG / EFTA B;
- Aufenthaltsbewilligung EG / EFTA Ci;
- Grenzgängerbewilligung EG / EFTA G mit wöchentlicher Rückkehr
- Nicht-EG / EFTA-Bürger mit
 - Jahresaufenthaltsbewilligung B
 - Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit Ci
 - Kurzaufenthaltsbewilligung L
 - Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer F
 - Ausweis für Asylsuchende N
 - Ausweis für Schutzbedürftige S
- Schwarzarbeiter.

Von der Quellensteuerpflicht ausgenommen sind jedoch, trotz fehlender Niederlassungsbewilligung, verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende ausländische Arbeitnehmer, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

2. Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuer auf Ersatzeinkünften unterliegen auch alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer (ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit) mit Wohnsitz im Ausland. Es sind dies Arbeitnehmer mit einer:

- Kurzaufenthaltsbewilligung EG / EFTA L;
- Grenzgängerbewilligung G (BVO);
- Grenzgängerbewilligung EG / EFTA G (mit regelmässiger täglicher Rückkehr);
- Kurzaufenthalter
- Wochenaufenthalter
- Schwarzarbeiter.

3. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Die von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen weisen die Besteuerungsbefugnis für aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielt Erwerbs- und damit verbundenes Ersatzeinkommen grundsätzlich dem Arbeitsortstaat (Schweiz) zu. Besonderheiten gelten jedoch namentlich für Grenzgänger. Für Grenzgänger mit Wohnsitz in direkt an die Schweiz angrenzenden Staaten finden nachfolgende Regeln Anwendung:

	Besteuerungsbefugnis	
	Arbeitsortstaat (Schweiz)	Ausländischer Wohnsitzstaat
Deutschland	X ¹	X ²
Österreich	X	X ²
Frankreich	X ³	
Italien	X	
Liechtenstein	X ⁴	X ⁴

¹ Der Schweiz steht bei täglicher Heimkehr ein prozentual limitierter Quellensteuerabzug von 4,5 % der Bruttoeinkünfte zu.

² Die in der Schweiz erhobene Steuer wird vom ausländischen Wohnsitzstaat angerechnet.

³ Ausnahmeregelung für BL, BS, BE, JU, NE, SO, VS, VD (Wohnsitzstaat ausgenommen bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber).

⁴ Besteuerung im Arbeitsortstaat bei Ausübung einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, ausgenommen Körperschaften, an denen sich beide Staaten beteiligen.

Als Grenzgänger im steuerlichen Sinn gelten Arbeitnehmer, die in der Regel täglich an ihren Wohnort zurückkehren. Arbeitnehmer, welche nur wöchentlich an ihren Wohnort zurückkehren, gelten im steuerlichen Sinn nicht als Grenzgänger, sondern werden für ihr in der Schweiz erzielt Einkommen unbegrenzt steuerpflichtig. Eine Sonderregelung gilt für deutsche Grenzgänger (Art. 15a, Abs. 2 DBA-D).

II. Steuerbare Ersatzeinkünfte

1. Im allgemeinen

Steuerbar sind alle Ersatzeinkünfte, die mit einer gegenwärtigen, allenfalls vorübergehend eingeschränkten oder unterbrochenen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen. Steuerbar sind somit insbesondere Taggelder (IV, UV, ALV, KVG usw.), Invaliditätsrenten (IV, UV, berufliche Vorsorge usw.) und Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter (vgl. nachfolgend Ziffer 2.).

Nicht der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer unterliegen:

- Renten der AHV;
- Hilfslosenentschädigungen aus AHV, IV, UVG;
- Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus UVG;
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus 2. und 3. Säule;
- ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV, IV;
- Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus 2. und 3. Säule.

Diese Leistungen unterliegen, soweit sie steuerbar sind, grundsätzlich der ordentlichen Besteuerung.

2. Tarifeinstufung

Rechtsgrundlage	Leistung	Abrechnungspflichtiger	Tarif	
			A, B, C	D
1. IVG	Taggeld	Arbeitgeber ¹ bzw. Ausgleichskasse	X	
	1/4 + 1/2-Rente	Ausgleichskasse		X
	1/1-Rente ²	Ausgleichskasse		X
2. AVIG	Arbeitslosentaggeld	Arbeitslosenkasse	X	
	Kurzarbeitsentschädigung	Arbeitgeber ¹ bzw. Arbeitslosenkasse	X	
	Schlechtwetterentschädigung	Arbeitgeber ¹ bzw. Arbeitslosenkasse	X	
	Insolvenzentschädigung	Arbeitslosenkasse	X	
3. UVG (Obligatorium)	Taggeld	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer	X	
	Übergangstaggeld ³	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer	X	
		Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer	X	
	Übergangsentschädigung ⁴	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer	X	
		Versicherer		X
	Teilinvalidenrente ²	Versicherer		X
IV-Rentenauskauf	Versicherer		X	
Abfindung ⁵	Versicherer		X	
4. UVG (Abredeversicherung)	analog Ziffer 3	Versicherer		
5. UVG-Zusatz UVG-Differenzdeckung ⁶	Taggeld	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer ⁷	X	
	Teilinvalidenrente ²	Versicherer		X
	IV-Rentenauskauf	Versicherer		X

Rechtsgrundlage	Leistung	Abrechnungspflichtiger	Tarif	
			A, B, C	D
6. KVG	Taggeld	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer	X	X ⁸
7. VVG (Schadenversicherungs- leistung) ⁹	Taggeld	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer	X	X
	Rentenleistung ²	Versicherer		X
8. BVG/OR/ Vorsorgereglement (2. Säule) ⁶	Taggeld	Arbeitgeber ¹ bzw. Vorsorgeeinrichtung	X	X
	Teil-IV-Rente	Vorsorgeeinrichtung		X
	ganze IV-Rente ²	Vorsorgeeinrichtung		X
	IV-Kapitalleistung ²	Vorsorgeeinrichtung		X
9. Freizügigkeits- verordnung ¹⁰	IV-Rente ²	Vorsorgeeinrichtung		X
	IV-Kapitalleistung ²	Vorsorgeeinrichtung		X
10. BVV 3 (Säule 3a) ¹¹	IV-Rente ²	Vorsorgeeinrichtung		X
	IV-Kapitalleistung ²	Vorsorgeeinrichtung		X
11. EOG	Taggeld	Arbeitgeber ¹ bzw. Ausgleichskasse	X	
12. OR und Spezial- gesetze (Haftpflicht)	vorübergehender Schaden	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer	X	X
13. FLG / kantonale Zulagengesetze	Geburts-, Kinder-, Ausbildungs- und Familienzulagen	Arbeitgeber ¹ bzw. Ausgleichskasse	X	X

¹ sofern Abrechnung über Arbeitgeber.

² sofern der IV-Grad geringer als 100 % ist.

³ gemäss Art. 83 ff. VUV (SR 832.30).

⁴ gemäss Art. 86 ff. VUV.

⁵ gemäss Art. 23 UVG.

⁶ Aufzählung nicht abschliessend; sofern Schadenversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.).

⁷ D-Tarif für alle Leistungen bei Direktauszahlung durch den Versicherer.

⁸ Taggeldleistungen bis und mit Fr. 10.- werden nicht abgerechnet.

⁹ SR 221.229.1; Aufzählung nicht abschliessend (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.).

¹⁰ SR 831.425, sofern Schadenversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.).

¹¹ SR 831.461.3, sofern Schadenversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.).

III. Abrechnungspflichtige Personen

1. Zuständig für die Abrechnung ist entweder der Arbeitgeber, sofern die Ersatzeinkünfte über ihn abgerechnet und dem Steuerpflichtigen weitergeleitet bzw. gutgeschrieben werden, oder der Versicherer. Erfolgt die Abrechnung durch den Arbeitgeber, hat der Versicherer das Recht, die Leistungen ungekürzt dem Arbeitgeber auszubezahlen, der seinerseits die Quellensteuer auf diesen Ersatzeinkünften und allfälligen übrigen Erwerbseinkünften zu erheben hat.
2. Der Versicherer ist für die Abrechnung zuständig, wenn er dem Steuerpflichtigen die Ersatzeinkünfte direkt ausbezahlt, gutschreibt oder verrechnet, unabhängig davon, ob dem Steuerpflichtigen gegenüber dem Versicherer ein direktes Forderungsrecht zusteht. Richtet der Versicherer dem Steuerpflichtigen die Versicherungsleistungen direkt aus, hat er die Quellensteuerpflicht vorgängig beim Arbeitgeber bzw. der Steuerbehörde des Wohnsitzkantons des Leistungsempfängers abzuklären.

IV. Steuerberechnung (Bundessteuer inbegriffen)

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. Dabei finden folgende Tarife Anwendung:

1. Bei Abrechnung durch den Arbeitgeber

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. Dabei finden folgende Tarife Anwendung:

A-Tarif:

Tariftabelle für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Steuerpflichtige);

B-Tarif:

Tariftabelle für verheiratete Steuerpflichtige (in ungetrennter Ehe lebende Alleinverdiener sowie alleinstehende Steuerpflichtige, die allein mit Kindern zusammenleben);

C-Tarif:

Tariftabelle für Doppelverdiener (verheiratete Steuerpflichtige bei hauptberuflicher Erwerbstätigkeit beider Ehegatten).

Der Tarif B und C gilt ebenfalls für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

2. Bei Abrechnung durch den Versicherer

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. Dabei finden folgende Tarife Anwendung:

- für Leistungen, die nach Massgabe des versicherten Verdienstes, jedoch nicht zusätzlich zu Erwerbseinkünften ausgerichtet werden:

A-Tarif:

Tariftabelle für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Steuerpflichtige);

B-Tarif:

Tariftabelle für verheiratete Steuerpflichtige (in ungetrennter Ehe lebende Alleinverdiener sowie alleinstehende Steuerpflichtige, die allein mit Kindern zusammenleben);

C-Tarif:

Tariftabelle für Doppelverdiener (verheiratete Arbeitnehmer bei hauptberuflicher Erwerbstätigkeit beider Ehegatten).

Der Tarif B und C gilt ebenfalls für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

- für Leistungen, die nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes oder neben Erwerbseinkünften ausgerichtet werden:

D-Tarif:

linearer Steuersatz von 10% der Bruttoeinkünfte.

V. Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Gutschrift oder Verrechnung der Ersatzleistung fällig und sind innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats der kantonalen Steuerverwaltung des Wohnsitz- bzw. Arbeitsortkantons (bei Arbeitnehmern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz) des Steuerpflichtigen zu überweisen. Vorgängig ist die Abrechnung gemäss nachstehender Ziffer 2. einzureichen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
2. Der Versicherer hat der kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung für Quellensteuer, das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular 901) einzureichen. Das Formular bzw. eine entsprechende EDV-Abrechnung hat folgende Angaben zu enthalten: AHV-Nr., Geburtsdatum, Name und Vorname des Steuerpflichtigen, Kanton, Wohn- bzw. Arbeitsgemeinde (bei Arbeitnehmern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz), Mutationsdaten, Höhe der Bruttoleistungen, Leistungsperiode, angewandter Tarif (Tarif des Wohnsitzkantons des Steuerpflichtigen; bei Arbeitnehmern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz: Tarif des Arbeitsortkantons), Steuersatz, Anzahl Kinder (nur wenn A-, B- oder C-Tarif Anwendung findet) und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern. Der Versicherer hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 4% der abgelieferten Quellensteuern.
3. Der Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber bzw. Versicherer) haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuern.
4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VI. Ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VII. Rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit der Festsetzung des anwendbaren Quellensteuertarifs oder der Sozialabzüge nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

VIII. Auskünfte

Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung für Quellensteuer, Telefon: 061/552 59 51, 061/552 59 52 und 061/552 61 80.